

Arbeitskreis IV

Gesundheit und Soziale Sicherung

Leitung: Klaus Ernst

27. Januar 2009

Elterngeldbericht der Bundesregierung 2008 Bewertung und Ausblick

Zusammenfassung

Allgemein zum Elterngeld:

Das Elterngeld ist das große familienpolitische Prestigeprojekt der Bundesregierung. Es ist seit 2007 in Kraft und als Lohnersatzleistung ausgestaltet. Eltern erhalten 67% ihres letzten Nettoeinkommens als Elterngeld, mindestens aber 300 Euro. Dieses Konzept birgt ein großes Potential für eine Familienpolitik jenseits der alten Rollenstereotype, die Müttern die Sorgearbeit und Vätern die Ernährerrolle zuweisen. Im Elterngeldbericht nennt die Bundesregierung das Elterngeldgesetz einen wichtigen „Motor für die Ziele der nachhaltigen Familienpolitik“ und „eine Zukunftsinvestition“ (S. 8). Der Bericht stellt klar, dass das Elterngeld als Lohnersatzleistung kein „finanzielles Mindestniveau gewährleistet“, viel mehr hat das Elterngeld aufgrund seiner Ausgestaltung einen „Fürsorgecharakter“. Die 300 Euro Mindestelterngeld berücksichtigen danach lediglich, „dass es viele sehr verschiedene Gründe geben kann, warum in dem Bemessungszeitraum vor der Geburt des Kindes kein Erwerbseinkommen bezogen worden ist.“ (ebd.) Als weiteres Ziel soll das Elterngeld die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärken und insbesondere auch den Vätern ermöglichen sich an der Erziehungsarbeit zu beteiligen

Bewertung:

Das 2007 eingeführte Elterngeld ist in der derzeitigen Form eine sozial- und geschlechterpolitische Mogelpackung. Familien erhalten nicht die in der Frühphase des Aufwachsens nötige Flexibilität. Erwerbslose, Studierende und BezieherInnen niedriger Einkommen sind deutlich benachteiligt. In gleichstellungspolitischer Hinsicht sind zwei verbindliche „Vätermonate“ zu wenig.

Diese Kritik der LINKEN an der Ausgestaltung des Elterngeldes ist nach fast zweijährigem Bestehen so aktuell wie nie, wie auch die Evaluation eindrucksvoll zeigt.

Die Linke fordert:

1.) 12 Monate Elterngeldanspruch pro Elternteil (bzw. 24 Monate für Alleinerziehende)

Die Evaluation zeigt deutlich, dass Männer, wenn überhaupt (lediglich 16 Prozent), überwiegend (zu 2/3) zwei Monate oder weniger in Anspruch nehmen. Beantragen beide Elternteile Elterngeld, dann nehmen Väter sogar zu $\frac{3}{4}$ höchstens die zwei „Väter“- Monate, die ansonsten ohnehin entfallen würden. Die Beteiligung der Väter beschränkt sich also im Wesentlichen auf die „Partnermonate“, nur fünf Prozent der Männer nehmen mehr als zwei und spärliche drei Prozent mehr als sechs Monate Elterngeld in Anspruch.

Eine möglichst egalitäre Teilung der Erwerbs- als auch der Erziehungsarbeit wird begünstigt, wenn beide Eltern gleichzeitig auf Teilzeit reduzieren und das entfallene Einkommen durch das Elterngeld ausgeglichen bekommen. Leider verkürzt die bestehende Gesetzeslage den Elterngeld-Anspruch dann auf einen Zeitraum von 7 Monaten (von beiden Eltern gleichzeitig mit (Teil-)Elterngeld belegte Monate werden jeweils als voller Monate gezählt). Dass bei partnerschaftlicher Teilung von Erwerbs- und Erziehungsarbeit der Elterngeldanspruch bereits nach 7 Monaten verbraucht ist, stellt eine besondere Benachteiligung von Teilzeit arbeitenden und nach Gleichstellung bemühten Eltern dar. Da wundert es kaum noch, dass vor der Geburt erwerbstätige Frauen ihre Erwerbstätigkeit zu 92 Prozent aussetzen und lediglich acht Prozent Teilzeitarbeit mit dem Elterngeld kombinieren. Männer wechseln immerhin zu 28 Prozent in Teilzeit.

Insgesamt wird durch das Elterngeldgesetz in der jetzigen Form der zeitweise Totalausstieg aus dem Beruf besonders begünstigt und wohl deswegen auch überwiegend in dieser Form wahrgenommen. Unsere Forderung nach einem individuellen nicht übertragbaren Anspruch auf 12 Monate Elterngeld für beide Elternteile sichert den Eltern tatsächlich eine Wahlfreiheit zwischen Beruf und Familie nach ihren Wünschen und nicht nach finanziellen Anreizen zu Gunsten eines Einverdienermodells. Die partnerschaftliche Teilung von Erwerbs- und Erziehungsarbeit wird mit unserem gefördert statt bestraft. Wir begrüßen die nun bestehende Einigkeit aller Fraktionen im Familienausschuss, die Benachteiligung von Paaren, wenn beide Partner gleichzeitig Teilzeit arbeiten, beenden zu wollen. Einzig Familienministerin von der Leyen lehnt diese Idee weiter kategorisch ab.

2.) Mindestelterngeld auf 450 Euro anheben

Ein Drittel aller ElterngeldbezieherInnen bekommt gerade mal 300 Euro (der Mindestbetrag für ein Kind). Werden auch diejenigen die zusätzlich zum Mindestbetrag lediglich noch den Mehrlings- und Geschwisterbonus erhalten mitgerechnet, dann bekommen sogar mehr als 50 Prozent lediglich den Mindestbetrag (vgl. 2.). Das Mindestelterngeld bekommen vor allem Studierende, Erwerbslose, Eltern in Ausbildung. Da die Bezugsdauer von 24 Monate beim Erziehungsgeld auf 12 Monate beim Elterngeld gekürzt wurde, verlieren insbesondere Familien mit sehr geringem Einkommen durch das Elterngeld. Die Evaluation verdeutlicht also, wie notwendig unsere Forderung nach einer Anhebung des Mindestbetrages von 300 auf 450 Euro ist.

Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Punkten:

1. Geschlechterpolitische Wirkungen des Elterngelds

a) Inanspruchnahme von Elterngeld durch den Vater:

Gut jeder siebte Vater nimmt Elterngeld in Anspruch (RWI 2008: 13). Diese Zahl verdeckt allerdings die Realität der tatsächlichen Ausprägung der Inanspruchnahme. Von den Vätern, die Elterngeld beziehen nimmt nämlich nur ein Drittel mehr als die zwei Partnermonate („Vätermonate“). Beziehen beide Elternteile Elterngeld nehmen die Väter sogar zu weniger als einem Viertel mehr als zwei Monate Elterngeld. Und lediglich jeder siebte Vater der Elterngeld beantragt hat, nimmt die vollen 12 Monate Elterngeld.

Werden die Zahlen in Bezug gesetzt zu allen anspruchsberechtigten Vätern (also auch jene die kein Elterngeld nehmen), dann spiegeln sie die Beteiligung der Väter viel deutlicher wieder. Real nimmt dann nur jeder zwanzigste Vater (Fünf Prozent) mehr als zwei Monate Elterngeld in Anspruch (und lediglich zwei von Hundert Vätern nehmen die vollen 12 Monate). Beim 2007 eingeführten Elterngeld beziehen also 95 Prozent der Männer gar kein Elterngeld oder lediglich die zwei „Vätermonate“, die ohne Antrag entfallen würden.

b) Bezugsdauer des Elterngeldes im Geschlechtervergleich:

Die durchschnittliche Elterngeldbezugsdauer der Mütter, deren Partner keinen Elterngeldantrag gestellt hat, liegt bei 11,7 Monaten. Für Väter, deren Partnerin keinen Antrag gestellt hat, liegt der Durchschnitt dagegen bei 6,4 Monaten. Die durchschnittliche Bezugszeit liegt niedriger, wenn die/der PartnerIn ebenfalls Elterngeld bezieht. Bei Müttern sinkt die Bezugsdauer um 1,5 Monate auf dann 10,2 Monate, bei Vätern um 2,9 Monate auf dann 3,5 Monate. Dies verdeutlicht, dass die Bezugsdauer des Elterngeldes bei Müttern im Gegensatz zu Vätern sehr viel weniger von der Beteiligung durch den Partner abhängig ist. So nehmen dreiviertel der Väter lediglich die zwei Partnermonate in Anspruch, während weiterhin zweidrittel der Partnerinnen unvermindert zwölf Monate und weitere 20 Prozent sieben bis elf Monate Elterngeld beziehen. Bei Eltern deren Partner kein Elterngeld bezogen hat, bezieht lediglich ein Drittel der Männer, aber 85 Prozent der Frauen Elterngeld für 12 oder mehr Monate. (Alle Daten RWI 2008: S.20)

c) Einstellungen der Väter zum Elterngeld/ zur Teilung der Erziehungsarbeit:

Jeder fünfte Vater gibt an, kein Elterngeld zu beantragen, weil sich „besser die Partnerin ganz um das Kind kümmern“ soll; dies sind 17 Prozent aller berechtigten Väter (eigene Berechnung nach RWI 2008; S. 16). Immerhin die Hälfte der Väter verzichtet unter anderem aus „finanziellen Gründen“ auf das Elterngeld; ein Drittel wegen „beruflichen/betrieblichen Gründen“. Insgesamt geben 68 Prozent der Väter an, kein Elterngeld beantragt zu haben, weil ihnen mindestens aus einem Grund eine „Reduktion der Arbeitszeit nicht möglich“ sei (RWI 2008: S.16).

d) Partnerschaftliche Teilung der Erziehungsarbeit:

Die Teilung der Erziehungsarbeit spiegelt sich auch in der Veränderung der Erwerbstätigkeit nach der Geburt wider. So setzen 92 Prozent der Mütter, die Elterngeld beantragt haben und vor der Geburt erwerbstätig waren, ihre Erwerbstätigkeit ganz aus (RWI 2008: S. 26). Bei den Vätern sind dies lediglich 72 Prozent. Aufgrund der Ausgestaltung des Elterngeldes, welches Paare benachteiligt, die gleichzeitig Elterngeld beziehen und Teilzeit arbeiten, verwundert es kaum, dass lediglich 8 Prozent der Mütter und 28 Prozent der Väter Elterngeld mit paralleler Teilzeitbeschäftigung kombinieren (RWI 2008: S.26).

Die Evaluation hat ergeben, dass die Einführung des Elterngeldes weder die Aufteilung der Betreuung zwischen den Partnern noch das Erwerbsverhalten der Männer positiv beeinflusst hat. Beide Fragen haben nur eine geringe Änderung ohne jede Signifikanz ergeben. Dies zeigt auch die Inanspruchnahme von Elternzeit. So nehmen fast 80 Prozent der Mütter, aber lediglich acht Prozent der Väter länger als für ein Jahr Elternzeit in Anspruch. Länger als ein Halbes Jahr nehmen immerhin 25 Prozent der Väter (17 Prozent nehmen 7 bis 12 Monate), aber gut 90 Prozent der Mütter. Damit lastet die Betreuungszeit fast ausschließlich auf den Müttern. Bei einem Vergleich darüber, wer Elterngeld in Anspruch nimmt und wer die Hauptarbeit der Betreuung übernimmt, ist dies ebenfalls augenfällig. Denn selbst dann, wenn nur der Vater Elterngeld bezogen hat, wird die Erziehungsarbeit gerade mal hälftig auf die beiden Partner verteilt.

Beantragen beide Elternteile Elterngeld, übernehmen 60 Prozent der Mütter mehr als dreiviertel der Erziehungsarbeit, aber nur zwei Prozent der Väter. Nimmt nur die Mutter Elterngeld, immerhin ist dies in 84 Prozent der Fälle so, übernehmen lediglich fünf Prozent der Männer 50 Prozent oder mehr der Betreuungsarbeit. Über alle Familien betrachtet, übernimmt nur ein Prozent der Väter mehr als dreiviertel der Betreuungsarbeit und gerade mal neun Prozent zu mehr als die Hälfte. (RWI 2008: 61)

e) Auswirkung des Elterngelds auf die Beteiligung der Väter im Vergleich zum Erziehungsgeld:

Während beim Elterngeld zwar 16 Prozent der Väter überhaupt einen Anspruch wahrnehmen, lag die Inanspruchnahme des Erziehungsgeldes durch Väter bei lediglich 3,27 Prozent. Allerdings liegt der Sachverhalt bei der Bezugsdauer genau umgekehrt. Lediglich 23,6 Prozent der Elterngeld beziehenden Väter haben eine Bezugsdauer von 7 bis 12 Monate, beim Erziehungsgeld lag diese Quote noch bei über 80 Prozent. Durch das Elterngeld und insbesondere die zwei Partnermonate wird es für Väter offensichtlich finanziell lukrativ, für die beiden Partnermonate die Erwerbstätigkeit zu unterbrechen. Allerdings nehmen sie insgesamt eine wesentlich kürzere Auszeit in Anspruch, als vor 2007 mit dem Erziehungsgeld. Interessant ist, dass der Anteil der Männer bei den Zweitanträgen zum Erziehungsgeld, also für den Bezugszeitraum 13 bis 24 Monate nach der Geburt, von 3,27 auf 3,9 Prozent ansteigt. Während also beim Elterngeld die Männer ganz überwiegend ein oder zwei Monate Elterngeld beantragen, beteiligten sich die Männer beim Erziehungsgeld sehr viel dauerhafter an der Erziehungsarbeit.

2. Einkommenseffekte des Elterngelds

Fast die Hälfte der ElterngeldbezieherInnen (48 Prozent) bekommt lediglich den Mindestbetrag (300 Euro ggf. zzgl. des Geschwister- oder des Mehrlingsbonus), bei den Müttern sind dies gar 51 Prozent. Zwei Drittel von diesen bekommt tatsächlich nur 300 Euro. Für 30 Prozent der Familien gibt es 375 Euro (Mindestbetrag plus Geschwisterbonus). Etwa drei Prozent bekommen den Mehrlingsbonus von 300 Euro, welchen es in dieser Höhe auch beim Erziehungsgeld gegeben hat. Da die Bezugsdauer des Elterngeldes jedoch auf 12 Monate (maximal 14) begrenzt ist (statt maximal 24 Monate beim Erziehungsgeld) bedeutet dies insbesondere für Personen mit niedrigem Einkommen (Arbeitslose, Studierende und GeringverdienerInnen) eine Schlechterstellung im Verhältnis zum Erziehungsgeld.

Andererseits bekommen 58 Prozent der ElterngeldbezieherInnen, die vorher Erwerbseinkommen hatten, eine Leistung in Höhe von genau 67 Prozent des vorherigen Nettolohnes, d.h. ihr Nettoeinkommen lag vorher bei über 1.000 Euro. Dies gilt für fast 80 Prozent der Väter und gut die Hälfte der Mütter. Diese beiden Extreme gegenübergestellt macht deutlich, dass den Leistungskürzungen bei den Haushalten mit geringem Einkommen, eine massive Leistungserhöhung bei Haushalten mit höherem Einkommen gegenüber steht.

Zwar reduziert das Elterngeld gegenüber dem Erziehungsgeld das Risiko, dass Eltern nach der Geburt des Kindes in den Transferbezug fallen. Dennoch steigt der Bezug von ALG II/Sozialhilfe im Jahr nach der Geburt geringfügig an. Dies gilt jedoch nicht für Alleinerziehende, die im Jahr nach der Geburt zu 75 Prozent entweder auf ALG II, Sozialhilfe oder Wohngeld angewiesen sind. Leider fehlen im Elterngeldbericht für diese Personen die Angaben für das Jahr vor der Geburt. Aufgrund der faktischen Leistungskürzung für Haushalte mit geringem Einkommen, kann aber davon ausgegangen werden, dass das Elterngeld keinen positiven Einfluss auf die Einkommenssituation von Alleinerziehenden hat.

Quellen:

RWI 2008: Evaluation des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit

Elterngeldbericht 2008: Elterngeldbericht der Bundesregierung (BT.-Drs. 16/10770)